

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

38. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 62 „Am Gersnacken/Pestalozzistraße“;
Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				14.09.2000
Rat der Gemeinde				24.10.2000

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.09.1996 beschlossen, für den Bereich am Gersnacken den Flächennutzungsplan zu ändern. In seiner Sitzung am 22.10.1997 wurde der Bereich erweitert und ein erneuter Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 62 „Am Gersnacken/Pestalozzistraße“ dessen Aufstellung ebenfalls am 22.10.1997 beschlossen wurde, wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die Nachbargemeinden sowie die in ihren Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 BauGB an der Planung beteiligt. Auch fand die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Über die hierbei vorgetragene Eingaben wurde bereits in der Sitzung am 27.01.2000 befunden.

Ein Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde nicht gefasst, da zuvor die Planungsthematik noch mit dem Grundstückseigentümer erörtert werden sollte, der durch den Bau der Gemeindestraße am wesentlichsten tangiert wird. Diese Gespräche haben, mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung bezüglich des zu tätigen Grunderwerbes zu erzielen, zwischenzeitlich stattgefunden. Eine abschließende Nachricht steht noch aus. Einzelheiten hierzu werden in der Sitzung anhand des Planes mündlich vorgetragen.

Für die Fortführung des Verfahrens sind zwei Alternativen dankbar:

1. Sofern eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer nicht erzielt werden kann, wird die Planung basierend auf den Beschlüssen zu den Eingaben, die während der Trägerbeteiligung und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragen wurden, fortgeführt.

2. Im Falle einer Einigung mit dem Grundstückseigentümer werden Modifizierungen der Planung erforderlich, wesentlichster Punkt ist die Beibehaltung der städtebaulich prägenden Freiflächen um das Schul-, Sport - und Kulturzentrum. In einem solchen Fall, welcher der Ursprungsabsicht der gemeindlichen Planung entspricht, würde nur eine einseitige Bebauung der neuen Erschließungsanlage erfolgen.

Anlage

- ◆ Übersichtsplan aus dem der Geltungsbereich der Bauleitplanungen hervorgeht.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen den Plan in unveränderter/überarbeiteter Form für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienheide, 31. August 2000